

**Verordnung  
über den Verkehr mit Kraftdroschken im Stadtkreis Gießen  
<sup>1)</sup>  
(Droschkenordnung)**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Droschkenordnung gilt für den Verkehr mit Kraftdroschken innerhalb des Stadtkreises Gießen.

**§ 2  
Bereitstellung von Kraftdroschken**

Kraftdroschken dürfen nur auf gekennzeichneten Droschkenplätzen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen außerhalb der behördlich zugelassenen Droschkenplätze ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.

**§ 3  
Kennzeichnung und Benutzung von Droschkenplätzen**

1. Die Droschkenplätze sind nach Bild 31 der Anlage zur Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet.
2. Jeder Droschkenfahrer ist berechtigt, seine Kraftdroschke auf den gekennzeichneten Droschkenplätzen bereitzustellen.
3. Auf den behördlich zugelassenen Droschkenplätzen dürfen nur Kraftdroschken von Unternehmern bereitgestellt werden, die ihren Betriebssitz in Gießen haben.

**§ 4  
Ordnung auf den Droschkenplätzen**

1. Die Kraftdroschken sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Droschkenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Kraftdroschke aufzufüllen. Die Kraftdroschken müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, daß sie den Verkehr nicht behindern.
2. Den Fahrgästen steht die Wahl der Kraftdroschke frei. Sofern sich an einem Droschkenplatz eine Fernmeldeanlage befindet, so ist der benutzungsberechtigte Fahrer der ersten Kraftdroschke verpflichtet, die Fernmeldeanlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat er das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeuges zu nennen. Die Anfahrt zu dem Bestellort ist unverzüglich auf dem kürzesten Wege auszuführen.

3. Kraftdroschken dürfen auf den Droschkenplätzen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden.
4. Der Straßenreinigung muß derzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Droschkenplätzen nachzukommen.

### **§ 5 Dienstbetrieb**

1. Bereitstellen und Einsatz der Kraftdroschken können durch einen von den Droschkenunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
2. Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, daß ein Dienstplan aufgestellt wird, oder ihn selbst aufstellen.
3. Die Dienstpläne sind von den Droschkenunternehmern und –fahrern einzuhalten.
4. Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese unter Angabe der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens zu erteilen.

### **§ 6 Funkgeräte**

1. Mit Funkgeräten ausgerüstete Kraftdroschken dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden. Die Funkzentrale hat jedoch darauf zu achten, daß Aufträge über Funkgeräte während oder unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages nur dann erteilt werden, wenn gewährleistet ist, daß während der Ausführung des neuen Fahrauftrages eine ausreichende Zahl von Kraftdroschken auf den Droschkenplätzen bereitgestellt ist.
2. Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, daß sie den Fahrgast stören.

### **§ 7**

Die Führung der Kraftdroschke darf dem Fahrgast niemals überlassen werden. Die Mitfahrt darf ohne Zustimmung des Fahrgastes dritten Personen nicht gestattet werden.

Im Dienst hat der Kraftdroschkenfahrer bei sich zu führen:

- a) einen Abdruck dieser Droschkenordnung,
- b) einen Abdruck des Kraftdroschkentarifs.

**§ 8  
Befreiung von der Beförderungspflicht**

Bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Fahrgastes kann die Fahrt abgelehnt werden, wenn der Fahrgast die Leistung eines Vorschusses ablehnt.

**§ 9  
Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Droschkenordnung und den jeweils gültigen Kraftdroschkentarif werden auf Grund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PbefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PbefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Droschkenordnung tritt am 16.11.1963 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung über den Verkehr mit Droschken (Droschkenordnung) für den Stadtkreis Gießen vom 16.6.1955 außer Kraft.

<sup>1)</sup>

Veröffentlicht in den „Mitteilungen der Stadtverwaltung Gießen“ vom 15.11.1963.